

## Baustrafrecht: Sorgfalt bei Planung und Ausführung unabdingbar

Tragische Unglücke passieren immer wieder, sei es der Zusammensturz eines Hauses, Daches oder Gerüstes, der Absturz von Stahlträgern, Betonplatten oder Glasbauteilen. Solche Unglücke ziehen mindestens zivilrechtliche Konsequenzen nach sich. Kommen außerdem Personen zu Schaden, müssen sich aber Planer und Betreiber der Gebäude oft auch strafrechtlich verantworten. Daran erinnert der Kölner Rechtsanwalt Edwin Wacht, Betreiber des Internetportals Baurecht.de und Mitglied der Arbeitsgemeinschaft für Bau- und Immobilienrecht (ARGE Baurecht) im Deutschen Anwaltverein (DAV).

Der Gesetzgeber hat diesbezüglich längst einen eigenen Straftatbestand im Strafgesetzbuch mit dem Titel Bauegefährdung geschaffen, der wie folgt lautet:

### § 319 StGB Bauegefährdung

- (1) Wer bei der Planung, Leitung oder Ausführung eines Baues oder des Abbruchs eines Bauwerks gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik verstößt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer in Ausübung eines Berufs oder Gewerbes bei der Planung, Leitung oder Ausführung eines Vorhabens, technische Einrichtungen in ein Bauwerk einzubauen oder eingebaute Einrichtungen dieser Art zu ändern, gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik verstößt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen gefährdet.
- (3) Wer die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (4) Wer in den Fällen der Absätze 1 und 2 fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Besonders Architekten, Statiker und Handwerker sind also in der Pflicht. Laut § 319 StGB wird, wer bei der Planung, Leitung und Ausführung eines Gebäudes gegen die

anerkannten Regeln der Technik verstößt und dadurch Leib und Leben eines anderen Menschen gefährdet, mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren bestraft. Diese strafrechtlichen Konsequenzen lassen sich auch weder durch Vertragsklauseln noch spezielle Versicherungen abwenden – nur durch Sorgfalt bei Planung und Ausführung. Die Bauleitung hat dabei derjenige, der technisch die Einrichtung des Baus als eines Ganzen nach seinen Anordnungen dergestalt technisch bestimmt, dass seine Anweisungen für die Ausführenden maßgeblich sind. Dies kann also der Bauunternehmer sein, aber auch ein Laie, der z.Bsp. mit Freunden an seinem Haus baut.

**Kontakt:**

Rechtsanwalt Wacht

Fauststr.76

51145 Köln

Tel. 02203/207710

Fax.: 02203/207711

Wacht@Anwaltskanzlei.de